

Probleme nach Kauf eines Occasionautos

"Wer einen Gebrauchtwagen kauft, weiss, dass der Wagen mit vielen Unbekannten belastet sein kann. Er weiss, dass er mit einer rascheren Abnutzung, einer erhöhten Reparaturanfälligkeit und auch mit Mängeln rechnen muss. Der Ärger wird oft mitgeliefert."¹

"Der Ärger wird oft mitgeliefert": Käufer von Occasionfahrzeugen können davon ein Lied singen. Zwar dürfen sie nicht die gleichen Ansprüche wie beim Erwerb eines Neuwagens stellen. Sie können jedoch voraussetzen, dass ein Gebrauchtwagen **fahrbereit** ist².

Welche Mängel muss der Käufer, die Käuferin mit Rücksicht auf den gebrauchten Zustand des Fahrzeugs in Kauf nehmen und selber berrappen? Für welche muss der Verkäufer gerade stehen? Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten. Entscheidend ist vor allem das Alter des Autos, die Zahl der vor dem Kauf gefahrenen Kilometer, die Höhe des Kaufpreises sowie, nach Auffassung des Beobachters, der Zeitpunkt ihres Auftretens.

1. Allgemeines

Abnützungserscheinungen infolge normalen Gebrauchs des Autos **stellen keine Mängel** im Sinne des Gesetzes dar. Treten sie einige Zeit nach dem Kauf auf und machen teure Reparaturen notwendig, muss der Verkäufer hierfür nicht einstehen.

Zu den sogenannten **Verschleissteilen** gehören unter anderem: Kupplung, Bremsen, Auspuffanlage, Reifen, Scheibenwischer, elektrische Glühlampen, Zündkerzen, Unterbrecherkontakte, Keilriemen, Öl-, Luft- und BenzinfILTER. Dagegen fallen beispielsweise Motorendefekte unter die Gewährleistung.

Hat der Verkäufer **Eigenschaften** des Autos **zugesichert**, so hat er dafür einzustehen. Keine Zusicherung ist die bloss werbemässige Anpreisung. Hingegen gelten als Zusicherung ein bestimmter Kilometerstand, Jahrgang oder die Bezeichnung "unfallfrei"³.

Liefert der Verkäufer ein mit Mängeln behaftetes Fahrzeug, so braucht es der Käufer nicht anzunehmen.

Je nachdem wie gravierend ein Defekt ist und ob eine vertragliche "Garantie-Absprache" vereinbart worden ist, besteht die **Sachgewährleistung des Verkäufers** in

- nachträglicher **Preisminderung** (minder erheblicher Mangel)
- **Wandelung** des Vertrags, d.h. Rücktritt (erheblicher Mangel)
- unentgeltlicher **Reparatur**, d.h. «Garantie» (sofern vereinbart)

Entsteht infolge eines Mangels weiterer Schaden, so hat der Verkäufer grundsätzlich auch hierfür gerade zu stehen (sogenannter **Mangelfolgeschaden**: z.B. Achsbruch kurz nach Kauf führt zu Unfall).

Wichtig: Der Käufer muss das Auto beim Kauf prüfen⁴ und Mängel beanstanden (**Mängelruepflicht**). Ansonsten wird angenommen, er habe diese genehmigt⁵: Der Käufer geht seiner Sachgewährleistungsansprüche verlustig – es sei

¹ Carlo Decurtins "Autokauf", Zürich 1979, S. 36

² vgl. Hans Giger, "Berner Kommentar", Bern 1979, Note 81 zu Artikel 197 OR

³ Als unfallfrei darf ein Auto bezeichnet werden, das lediglich einen Bagatellschaden hatte. Wurden primär- und sekundärtragende Teile des Fahrzeugs beeinträchtigt, so hat man es mit einem Unfallwagen zu tun. Sofern bekannt, hat der Verkäufer von sich aus über solche Mängel zu orientieren (Offenbarungspflicht). Unterlässt er das und werden Unfallschäden später bekannt, kann der Käufer innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf vom Vertrag zurücktreten.

⁴ zur Vertragsklausel "gekauft, wie gesehen/gefahren": vgl. Text, Ziff. 3 am Ende

⁵ Art. 201 Abs. 2 OR

denn, er sei vom Verkauf über Eigenschaften des Autos **arglistig getäuscht** worden⁶.

Was im Einzelfall gilt, hängt entscheidend ab von der konkreten **Vereinbarung** zwischen den Vertragsparteien. Drei Fälle sind zu unterscheiden:

- Verkäufer und Käufer haben nicht über die Garantie gesprochen (**2.**)
- der Kaufvertrag enthält eine Voll- oder Teilgarantie (**3.**)
- der Verkäufer hat die Gewährleistung wegbedungen (**4.**).

2. Keine Garantieabsprache: Die gesetzliche Sachgewähr

Der Regelfall unter Privaten: Hinz inseriert, Kunz kauft. Es liegt selten ein schriftlicher Vertrag vor. Man trifft sich, schaut, „prüft“, fährt vielleicht kurz Probe – und einigt sich in der Regel **per Handschlag**: Das Occasionauto wechselt den Besitzer gegen den vereinbarten Preis. Über eine nachträgliche Preisreduktion für den Fall, dass das Auto plötzlich an Zerfallserscheinungen leiden sollte, wird nicht gesprochen – geschweige denn ein schriftliche Vereinbarung über die Garantie abgeschlossen. Trotzdem gilt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel an der Kaufsache (Artikel 197 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, OR).

Nebst den zugesicherten Eigenschaften (vgl. oben, Ziff. 1) haftet der Verkäufer auch für Mängel, die den Gebrauch zum **vorausgesetzten Gebrauch** erheblich mindern (Art. 197 OR).

Die Mängelrügepflicht des Käufers ist zu beachten (vgl. oben, Ziff. 1). Treten Mängel auf, die bei Übernahme des Autos nicht festgestellt werden können (**versteckte oder geheime Mängel**), so sind diese sofort dem Verkäufer zu melden⁷. Im Streitfall hat der **Käufer zu beweisen**,

dass die von ihm behaupteten Mängel bereits im **Zeitpunkt des Vertragsschlusses** – mindestens im Keim – bestanden.

Erklärt der Käufer bei erheblichen Mängeln, er wolle den Kauf rückgängig machen (Wandelung), so darf er konsequenterweise das Fahrzeug nicht mehr weiterbenutzen. Andernfalls wird angenommen, der Käufer verzichte nachträglich auf die Wandelung; die nachträgliche Minderung des Kaufpreises ist dennoch möglich⁸.

Der Verkäufer haftet auch für Mängel, die er selber weder verschuldet noch gekannt hat (Art. 197 Abs. 2 OR). Das Gegenstück zu dieser sehr strengen Haftung ist die **kurze Verjährungsfrist**: Sie beträgt ein Jahr und beginnt zu laufen sobald der Käufer das Auto in Empfang nimmt. Zeigen sich erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel, dann hat der Käufer Pech gehabt: Er geht seiner Rechte verlustig, noch bevor er sie wahrnehmen können. Eine Ausnahme gilt für Mängel, die der Verkäufer dem Käufer arglistig verschwiegen hat (vgl. zur Arglist, Ziff.4). Diese kann der Käufer noch während zehn Jahren seit dem Kauf geltend machen. Entdeckt er einen solchen Mangel (z.B. Unfallwagen trotz zugesicherter Unfallfreiheit), sollte der Käufer zügig handeln und die Verkäuferin über seine Forderungen in Kenntnis setzen.

Wenn sich die Gewährleistungsfrist ihrem Ende zuneigt, muss sich der Käufer beeilen: Entgegen einer weitverbreiteten Ansicht unterbrechen bloss Mängelrügen oder ausgeführte (erfolglose) Reparaturen den Fristenlauf nicht. Kann der Käufer die Angelegenheit nicht innerhalb der Gewährleistungsfrist bereinigen, so muss er rechtliche Schritte einleiten. Der einfachste Weg: Er betreibt den Verkäufer auf den strittigen Betrag. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen. Nähere Auskünfte erteilt das Betreibungsamt. Der Verkäufer kann diese verjährungsunterbrechende Betreibung vermeiden, wenn er dem Käufer schriftlich zusichert, den gerügten Mangel zu beheben (**Verjährungseinrede-Verzicht**).

⁶ vgl. zur Arglist: unten Ziff. 4

⁷ Dabei muss zum Ausdruck kommen, dass man vom Verkäufer eine mangelausgleichende Reaktion erwartet

⁸ vgl. BGE 105 II 91 und Entscheidung des Bezirksgerichts Meilen, 11. Dez. 1998, in: ZR 98 (1999) Nr. 36

Ist der Käufer seiner Mängelrügepflicht gegenüber dem Verkäufer nachgekommen, so ist er rechtlich nicht verpflichtet, **Reparaturen durch den Verkäufer/Garagisten** vornehmen zu lassen. Er kann sich auch an eine Garage wenden, die sein Vertrauen genießt. Allerdings muss er in diesem Fall vom Verkäufer Geld herausverlangen (nachträgliche Preisminde- rung) - notfalls auf dem Rechtsweg. Da sich ein Rechtsstreit häufig nicht lohnt, und der Rechtsweg mit diversen Unbekannten gepflastert sein kann (z.B. Beweis des Mangels), sollte sich der Käufer ernstlich überlegen, ein Reparaturangebot des Verkäufers anzunehmen. Bei schwerwiegenden Mängeln kann er statt dessen auch den Kauf rückgängig machen und sein Geld zurückfordern⁹.

3. Kauf mit Voll- oder Teilgarantie

In der Schweiz herrscht Vertragsfreiheit¹⁰. Die gesetzliche Gewährleistung kann durch Vereinbarung der Vertragsparteien abgeändert werden (**Garantie-Klausel**). In Standard-Verträgen finden sich diese im Vertrag selber sowie im Kleingedruckten. Die vertragliche Regelung geht der gesetzlichen vor!

Im Occasionhandel sind unterschiedliche **Varianten** gebräuchlich. Von der gesetzlichen Gewährleistungsordnung¹¹ weichen sie ab, entweder was die **Dauer** der Garantie betrifft oder den sachlichen **Umfang** oder beides zusammen.

a) Bezüglich des Umfangs kann zwischen Vollgarantie und Teilgarantie unterschieden werden. Die **Vollgarantie** umfasst Arbeitslohn und Materialaufwand für eine bestimmte Zeit oder für eine begrenzte Kilometerzahl. Bei der **Teilgarantie** haftet der Verkäufer nur für bestimmte Mängel oder für die Kosten der Ersatzteile. Häufig muss der Käufer pro Garantiefall einen bestimmten Betrag als Selbstbehalt bezahlen.

Teilgarantien geben immer wieder Anlass zu Streitigkeiten¹² und sind deshalb nicht viel wert.

Gebräuchlich ist die so verstandene Garantie bei Autohändlern, die eine Reparaturgarage führen. Sie gibt einen eigentlichen **Reparaturanspruch**, der allerdings, wie gezeigt, eingeschränkt sein kann. Sie geht aber über die gesetzliche Gewährleistung hinaus, da diese für Kaufverträge keinen Reparaturanspruch kennt¹³.

Wurde vertraglich eine Reparatur-Garantie vereinbart, so ist der Käufer verpflichtet, diese von seinem Vertragspartner ausführen zu lassen. Stellt sich aber aufgrund mehrmaliger Reparaturversuche heraus, dass der Verkäufer nicht fähig oder nicht willens ist, die Mängel zu beheben, so kann der Käufer bei erheblichen Mängeln vom Vertrag zurücktreten und sein Geld zurückfordern, selbst wenn die Garantiebestimmungen bloss einen Reparaturanspruch vorsehen¹⁴. Der Käufer muss den Verkäufer jedoch zuvor mahnen und ihm eine angemessene Frist zur (endgültigen) Behebung der Mängel ansetzen. Unter gleicher Voraussetzung kann er die Reparatur einem anderen Garagisten übergeben – auf Kosten des Verkäufer-Garagisten.

b) Die **vertragliche Garantie** im Autohandel ist in der Regel **kürzer** als die einjährige des Gesetzes. Sie übersteigt in den seltensten Fällen drei Monate. Es ist deshalb auch hier wichtig, dass der Käufer das Auto prüft (z.B. beim TCS einen 120-Punkte-Test durchführt) und die festgestellten Mängel sofort und beweisbar (zum Beispiel durch Einschreibebrief) rügt. Immerhin sind in der Regel bei einer vertraglichen Garantie auch Mängel erfasst, die erst *nach Übergabe* des Fahrzeugs an den Käufer auftreten¹⁵.

⁹ Wandelung, Art. 205 Abs. 1 OR

¹⁰ Art. 19 und 20 Abs. 1 OR

¹¹ vgl. oben Ziff. 1 und 2

¹² Beschränkt sich eine Garantie auf "Motor und Getriebe" und ist im Streitfall zwischen Anbieter und Käufer umstritten, ob etwa ein Anlasser zum Motor gehört, so ist im Zweifelsfall vom Verständnis des Laien auszugehen (TCS-Info vom 13. Mai 1998, mit Verweisen)

¹³ vgl. aber Haftungsbeschränkungen, unten Ziff. 4

¹⁴ Bundesgerichtsentscheid 91 II 344

¹⁵ vgl. Hans Giger, "Berner Kommentar", Bern 1979, Note 55 zu Artikel 210 OR; vgl. demgegenüber die gesetzliche Ordnung, oben Ziff. 2

Und für Mängel, die beweisbar bereits vor *Übergabe* des Fahrzeugs bestanden, gilt vermutungsweise die gesetzliche Einjahresfrist weiterhin:

Eine vertraglich vereinbarte Zeit-Garantie bedeutet im Zweifel "die Beschränkung der Sachgewährleistung auf diejenigen Mängel, die innert der Garantiefrist auftreten und sofort gerügt werden, nicht jedoch eine Verkürzung der einjährigen Verjährungsfrist."¹⁶

4. Kauf ohne Gewährleistung: Haftungsbeschränkung

Bei älteren Occasionen mit unbekannter Vorgeschichte ist üblich, dass Verkäufer und Käufer vereinbaren, die gesetzliche Gewährleistung entfallende und für Mängel werde keine Garantie geleistet (**Freizeichnungsklausel, Haftungsbeschränkung**). Eine solche Vereinbarung muss jedoch eindeutig sein (z.B. Klauseln wie: "unter Ausschluss jeder Gewährleistung" oder "ohne Gewähr für irgendeinen Mangel".) Dem Risiko entsprechend, sollte der Kaufpreis sehr günstig sein.

Die **Freizeichnung** ist freilich **ungültig** und der Verkäufer bleibt in Gewährspflicht, wenn er den Käufer arglistig getäuscht hat. **Arglist** ist etwa gegeben, wenn der Verkäufer Fragen des Käufers wissentlich falsch beantwortet, nicht auf ihm bekannte, verborgene Mängel hinweist, die der Laie nicht erkennen kann oder die zu suchen er unterlässt, weil ein besonderes geschäftliches oder persönliches Vertrauensverhältnis besteht. Auch bewusstes Täuschen ist arglistig (Angabe eines falschen Kilometerstandes). Um vertraglich wegbedungene Rechte wieder aufleben zu lassen, muss der Käufer im Streitfall mit hoher Wahrscheinlichkeit darlegen können, dass der Verkäufer einen bestimmten Mangel des Autos gekannt hat (z.B. Verkäufer stellt Unfallauto verkaufsbereit, ohne den Käufer über die Vorgeschichte des Autos zu informieren).

¹⁶ Hans Giger: "Berner Kommentar", Bern 1979, Note 56 zu Artikel 210 OR

Für zugesicherte Eigenschaften eines Autos kann die Haftung nicht wegbedungen werden, ohne dass dem Käufer wenigstens ein Reparatursanspruch eingeräumt wird.

Der Käufer muss sich auch nicht damit abfinden, dass ein Mangel auftritt, der völlig ausserhalb dessen liegt, womit vernünftigerweise zu rechnen war¹⁷. Wenn ein Auto unter Ausschluss jeder Gewährleistung gekauft wird, dann muss der Käufer beispielsweise nicht damit rechnen, dass nach 100 Kilometer Fahrt der Unterboden des Wagens wegen Durchrostung plötzlich absackt. Der Kaufvertrag ist trotz Freizeichnung anfechtbar¹⁸. Da die Anfechtung zur Rückabwicklung des bereits Geleisteten führt, hat sie sofort zu geschehen, das heisst ohne weitere Verfügung über das Auto (z.B. Reparatur, Weiterbenutzung).

Keine Wegbedingung der Gewährleistung stellt gemäss einem Urteil des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 12. Juni 1984 der Vermerk "ohne Garantie" dar. Gesetzliche Gewährleistung und vertragliche Garantie sind nicht dasselbe¹⁹. Der Verkäufer stellt mit dieser Formulierung lediglich klar, dass er keine *vertragliche* Garantie übernehmen will.

Die gängige Klausel "verkauft, wie besichtigt" schliesst nach der Rechtsprechung nur Gewährleistungsansprüche für Mängel aus, die bei der Besichtigung und Probefahrt feststellbar waren. Dies gilt etwa für abgefahrene Pneu, sichtbaren Rost, defekte Scheibenwischer, eine Kupplung, die rupft, sowie eine Auspuffanlage, die Klappergeräusche von sich gibt. Für versteckte Mängel haftet der Verkäufer gleichwohl.

¹⁷ Bundesgerichtsentscheid 72 II 269

¹⁸ Art. 24. Abs. 1. Ziff. 4 in Verbindung mit Art. 31 OR

¹⁹ Peter Maurer, in "Der Automobilschaden", Bern 1968 S. 59